

10. Die Staatshaftung schließt den Regreß nicht aus. Mitarbeiter, die einen Schaden 16 rechtswidrig und schuldhaft verursacht haben, sind nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit⁶ in Anspruch zu nehmen. Ehrenamtlich Tätige können nur im Falle rechtswidriger und vorsätzlicher Schadenverursachung in entsprechender Anwendung der Rechtsvorschriften über die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit in Anspruch genommen werden.

III. Spezialregelungen

In einigen Fällen kann ein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung von Bürgern gegen staatliche Organe aufgrund von Spezialvorschriften sogar gerichtlich geltend gemacht werden. Dazu gehören:

1. Entschädigung für Untersuchungshaft und Strafen mit Freiheitsentzug. Nach 18 der StPO⁷ (§§ 369 ff.) steht dem Beschuldigten oder dem Angeklagten ein Anspruch auf Entschädigung für den durch die Untersuchungshaft entstandenen Vermögensschaden zu, wenn der Angeklagte freigesprochen, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren endgültig eingestellt wird. Das gleiche gilt im Wiederaufnahme- und Kassationsverfahren, wenn die im ersten Verfahren gegen den Angeklagten ausgesprochene Strafe mit Freiheitsentzug bereits ganz oder teilweise vollzogen wurde. Über den Grund des Anspruchs entscheidet das erkennende Gericht oder bei Einstellung des Verfahrens der Staatsanwalt. Über die Höhe der Entschädigung befindet das Oberste Gericht bzw. der Generalstaatsanwalt auf Antrag. Es gibt eine Reihe von Ausschließungsgründen, darunter den Fall, in dem durch das zur Strafverfolgung führende Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt worden sind.

2. Entschädigung für Enteignungen und Aufopferungsansprüche. Kommt ein 19 Bürger durch die rechtmäßige Handlung eines Staatsbediensteten zu einem Schaden, sieht die Spezialgesetzgebung in manchen Fällen eine Entschädigung vor. (Wegen der Einzelheiten s. Rz. 25-30 zu Art. 16).

3. Schadenersatz wegen Verletzung von Straßenreinigungspflichten. Die in der 20 DDR-Literatur lange umstrittene Frage, ob im Falle der Verletzung der Pflicht zur Ge-

6 § 17 Abs. 1 VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969 (GBl. II S. 163) in Verbindung mit §§ 260 ff. Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 6. 1977 (GBl. I S. 185). Für die Angehörigen der bewaffneten Organe gilt die VO über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik - Wiedergutmachungsverordnung (WGVO) - vom 5. 10. 1978 (GBl. I S. 382).

7 Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik - StPO - vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 49) i. d. F. vom 19. 12. 1974 (GBl. 1975 I, S. 62), des 2. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 7. 4. 1977 (GBl. I S. 100) und des 3. Strafrechtsänderungsgesetzes vom 28. 6. 1979 (GBl. I S. 139).